

WAHLBEKANNTMACHUNG

**Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr
die Stichwahl zur Wahl der Landrätin / des Landrates im
Landkreis Göttingen statt.**

Bei der Landratswahl am 12. September 2021 hat keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, sodass am **26. September 2021** eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen stattfindet. Die Stichwahl findet in den gleichen Räumen wie die Hauptwahl statt.

Die Stadt Osterode am Harz ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Darüber hinaus wird in 6 Briefwahlvorständen, die am Wahltag (26. September 2021) um 15.00 Uhr im Rathaus, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz zusammentreten, das Briefwahlergebnis für die o.a. Wahl festgestellt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 22. August 2021 zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**
2. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) **durch Briefwahl** teilnehmen.
3. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
4. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von **Amt wegen** in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind erhalten eine Wahlbenachrichtigung.
5. Nach § 19 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
6. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ein amtliches **Personaldokument** (Personalausweis, Reisepass, Identitätsausweis) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt. Jede wählende Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist. Der **Stimmzettel** für die Stichwahl zum **Landrat** enthält die Namen der Bewerber.

Jede wählende Person hat **eine Stimme für die Stichwahl**. Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, für welchen Bewerber sie gelten soll, jedoch ist nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel abzugeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

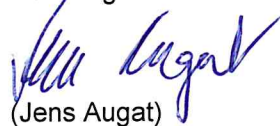
8. Der **Stimmzettel** muss in einer Wahlzelle im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum von der Wählerin/dem Wähler unbeobachtet gekennzeichnet werden. Anschließend sind die **Stimmzettel** in **gefaltetem** Zustand so in die für Wahl bereitstehende Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
9. Eine Wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Wenn der Antrag bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist, wird der Wahlschein der wahlberechtigten Person von Amts wegen zugeleitet. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.
10. Bei der **Briefwahl** kennzeichnet die wählende Person den **Stimmzettel** unbeobachtet und legt sie anschließend in den amtlichen Stimmzettelumschlag. Der **Stimmzettelumschlag** wird verschlossen. Auf dem **Wahlschein** wird die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages ausgefüllt und unterschrieben. Der verschlossene amtliche Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den amtlichen **Wahlbriefumschlag** gelegt. Der Wahlbriefumschlag wird verschlossen und ist anschließend so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu senden, dass er dort bis zum Wahltage, 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. **Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.**
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Die Hilfeleistung ist unzulässig wenn, diese unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, welche sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
14. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt wird nach Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

Osterode am Harz, 14.09.2021

Der Bürgermeister



(Jens Augat)